

B196 – Häufig gestellte Fragen und Antworten

Wann ist die Verordnung in Kraft getreten?	Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 52 am 30. Dezember 2019 veröffentlicht und ist am 31.12.2019 in Kraft getreten.
Ab wann dürfen die Schulungen angebotenen werden?	Da die Verordnung in Kraft ist, kann jederzeit begonnen werden.
Muss der Bewerber vor Beginn der Schulung einen formellen Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde stellen?	Gemäß der Verordnung ist beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 in die Klasse B vor deren Eintragung der Nachweis einer Fahrerschulung nach dem Muster nach Anlage 7b FeV beizubringen.
Werden eine Sehtestbescheinigung und/oder eine Erste Hilfe- Bescheinigung benötigt?	Da es sich – wie bei B96 – nicht um eine Erweiterung, sondern lediglich um eine Ausweitung einer bestehenden Fahrerlaubnis handelt werden kein Sehtest und kein Erste-Hilfe-Kurs benötigt.
Welche Theorieausbildung ist erforderlich?	Die Bewerber um die Schlüsselzahl 196 müssen den kompletten klassenspezifischen Theorieunterricht der Motorradklassen gemäß Anlage 2 FahrschAusbO besuchen.
Dürfen reguläre Bewerber um eine Zweiradklasse und B196 Bewerber gemeinsam theoretisch unterrichtet werden?	Da es sich in beiden Fällen um den identischen Unterricht handelt, ist dies zulässig.
Darf für die praktische Schulung ein Automatikfahrzeug verwendet werden?	Ja
Welche Dauer muss die praktische Schulung umfassen?	Es müssen mindestens 5 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten durchgeführt werden.
Welche Inhalte müssen die praktische Schulung umfassen?	Die praktische Schulung besteht aus den folgenden Themen: • Fahrzeugbeherrschung (GFA) • Außerortsfahrten (ÜL / AB)

Stand: 8. Januar 2020